

Satzung Interessenverband der Freunde Klein-Venedigs e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Er hat seinen Sitz in Berlin und soll als Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Interessenverband der Freunde Klein-Venedigs e. V.“ Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung und der Schutz der im Landschaftsgebiet Klein- Venedig (Berlin-Spandau, Ortsteil Tiefwerder) gewachsenen Symbiose zwischen Naherholung und Ökosystem.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben verwirklicht:
 - Bildung einer Organisation für den Erhalt und die Nutzung des Naherholungsgebiets „Klein-Venedig“,
 - Einbindung aller Nutzer/innen des Gebietes Tiefwerder wie z.B. Anwohner, Pächter, Verpächter Wassersportler, Berufsfischer, Angler, Erholungssuchende, Behörden, weitere Vereine etc. in ein sich stets fortentwickelndes Konzept, dass das vorbildliche Zusammenleben von Natur und Mensch in Klein-Venedig erhält und fördert,
 - Ausarbeitung von Maßnahmenkatalogen zum Schutz bzw. zur Verbesserung des dort vorhandenen Ökosystems,
 - Übernahme von „Patenschaften“, die Pflege, Reinigung und den Schutz von Flora und Fauna unterstützen,
 - Erhaltung und Verbesserung der gewachsenen Symbiose von Mensch und Natur im Gebiet der alten Havelarme,
 - Förderung der Jugendarbeit im sozialen Umfeld und den Sportvereinen mit der Zielsetzung, die ökologische Sensibilität zu erhöhen,
 - Erhaltung und Verbesserung der Zugänglichkeit für Ordnungs- und Rettungskräfte zur Sicherheit der Anwohner und Nutzer,
 - Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit der Gewässer,
 - Förderung des kulturellen Lebens im Gebiet Klein-Venedig,
 - Bildung von Partnerschaften mit ähnlichen Strukturen, wie z.B. Neu- Venedig oder Spreewald).
3. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person (Vereine) werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten des Vereins schädigt, es die Satzung des Vereins trotz mehrfacher Hinweise insbesondere in Hinblick auf die Vereinsziele missachtet oder der Beitragsrückstand mehr als 24 Monate beträgt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Über Berufungen gegen Vereinsbeschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Eintritt erkennt jedes Mitglied die Satzung an.
2. Die Mitglieder sind berechtigt und aufgefordert, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zur Behandlung zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Umweltgesetze und die Wasserstraßenordnung in Klein-Venedig einzuhalten, die Einhaltung gegenüber anderen Nutzern anzumahnen, und den Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte aus der Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Aufnahme fällig.
2. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand und die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Für die Revision sind zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 8 Organe des Vereins und deren Aufgaben

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Beiräte.
3. Das höchste Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt alle zwei Jahre den Vorstand.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich oder per email mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Ergänzungswünsche zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder per email mitzuteilen.
Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die für das laufende Jahr ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
Das Einladungsschreiben wird bevorzugt als Email an die Mitglieder versandt. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Email bzw. Post-Anschrift gerichtet war.

6. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes und den Bericht der Revisoren entgegenzunehmen, den Vorstand zu entlasten und die Neuwahl durchzuführen. Sie setzt die Mitgliedsbeiträge fest und wählt die Revisoren. Sie beschließt Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Die Wahlen des Vorstands erfolgen in offener, nicht geheimer Abstimmung. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Änderungen der Satzung erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. y

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Mehr als zwei Stimmübertragungen auf ein Mitglied sind nicht möglich

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9. Der Vorstand arbeitet und entscheidet zum Nutzen des Vereins; er ist gegenüber der Mitgliederversammlung auskunftspflichtig. Bedarfsorientiert und nach Vereinbarung finden öffentliche Sprechstunden statt.

10. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführerin und dem Beirat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, sowie gegebenenfalls weiteren Beiräten über deren Anzahl und Geschäftsbereiche die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Vorsitzenden der angeschlossenen Vereine / Verbände sind beratend für den Vorstand tätig, jedoch nicht stimmberechtigt.

11. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden und dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden der angeschlossenen Vereine / Verbände sind beratend für den Vorstand tätig, jedoch im Vorstand nicht stimmberechtigt

12. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren

13. Die Kassenrevision ist einmal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem Prüfbericht festzuhalten und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn es 4/5 der Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschließen, vorausgesetzt, dass mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, oder gesetzliche Regelungen es erfordern.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Landschaftsschutz.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.